

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8850 –**

Auswirkungen der neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug (Stand 31. März 2008)

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes Ende August 2007 ist der Nachzug von Ehegatten und Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern aus dem Ausland grundsätzlich vom Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse abhängig. Die Bundesregierung behauptet, diese Beschränkung des Ehegattennachzugs diene der besseren Integration der Betroffenen und sei ein geeignetes Mittel gegen Zwangsverheiratungen. Kritisch wird gegen die Neuregelung eingewandt, dass sie unverhältnismäßig in das Recht auf Familienzusammenleben eingreife und damit gegen die in Artikel 6 des Grundgesetzes enthaltene Schutzverpflichtung des Staates gegenüber Ehe und Familie verstoße. Zudem wirke die Neuregelung sozial selektiv, da sie insbesondere den Nachzug von sozial und/oder ökonomisch Benachteiligten bzw. von Menschen aus bildungsbenachteiligten Schichten be- oder sogar verhindere. Schließlich gelte die Regelung nicht für alle Herkunftsländer und sei deshalb diskriminierend, da sie insbesondere auf den Ehegattennachzug aus der Türkei abziele (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/7288 und 16/8175).

Offiziell wird versucht, den Eindruck zu erwecken, das geforderte Sprachniveau sei durch den Erwerb von 200 bis 300 Wörtern der deutschen Sprache leicht erreichbar (vgl. Pressekonferenz zum Integrationsgipfel vom 12. Juli 2007). Es häufen sich jedoch die Meldungen, dass in der Praxis viele Menschen an den mit Sprachtests im Ausland verbundenen Anforderungen, vor allem dem hohen Aufwand und den Kosten, scheitern und entsprechend verzweifelt oder auch wütend sind (vgl. z. B. die Zeitschrift des Verbands binationaler Familien und Partnerschaften, iaf-Informationen, Heft 3/2007, aber auch zahlreiche Briefe von Bürgerinnen und Bürgern an einzelne Abgeordnete des Deutschen Bundestages).

Die Staatsministerin und Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Dr. Maria Böhmer, versuchte die Kritik an der Neuregelung unter anderem mit der Behauptung zu beschwichtigen, dass Sprachkursteilnehmerinnen und -teilnehmer in der Türkei „mit großer Freude

die deutsche Sprache erlernt haben. Sie waren sicher, dass sie relativ schnell nach Deutschland kommen. Der Sprachkurs dauert circa drei Monate. Das heißt, es wird niemand gehindert, zum Ehegatten zu ziehen“ (Plenarprotokoll 16/144, S. 15188).

Die gesetzliche Neuregelung führte nach Inkrafttreten zu einem extremen Rückgang des Ehegattennachzuges. Wie sich aus den Antworten der Bundesregierung auf die Fragen von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. ergibt (vgl. unter anderem Bundestagsdrucksachen 16/8175 und 16/8114, Frage 14), wurden im letzten Quartal 2007 nur noch 5 147 Visa zum Ehegattennachzug erteilt – gegenüber durchschnittlich noch knapp 10 000 Visa pro Quartal im Jahr 2006. Der Rückgang gegenüber dem Quartal vor der Gesetzesänderung betrug 40 Prozent, bei türkischen Staatsangehörigen waren es sogar 67,5 Prozent.

1. Wie viele Visa zum Ehegattennachzug wurden im 1. Quartal des Jahres 2008 beantragt, wie viele wurden erteilt (bitte jeweils die Gesamtzahl angeben, zusätzlich differenzieren nach den 15 Ländern, in denen die meisten Visa zum Ehegattennachzug beantragt/erteilt wurden, nach Geschlecht, und jeweils die Vergleichszahlen des 1., 2., 3. und 4. Quartals 2007 benennen)?

Die Zahlen der weltweit sowie in den 15 aufkommensstärksten Ländern erteilten Visa zum Ehegattennachzug sind in Anlage 1 aufgeführt. Die Zahlen der in den 15 aufkommensstärksten Ländern beantragten Visa zum Ehegattennachzug sind in Anlage 2 enthalten; eine weltweite Erfassung der beantragten Visa findet nicht statt.

2. Wie viele Visa zum Ehegattennachzug wurden im 1. Quartal des Jahres 2008 erteilt, ohne dass die Vorlage von Sprachnachweisen erforderlich war, weil
 - a) ein Ausnahmetatbestand nach § 30 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorlag (welcher),
 - b) offenkundig Deutschkenntnisse vorlagen(bitte jeweils die Gesamtzahl sowie den prozentualen Anteil an allen Erteilungen angeben, bitte auch nach den zehn herkunftsstärksten Ländern differenzieren, nach Geschlecht, und jeweils die Vergleichszahl des 4. Quartals 2007 nennen)?

Antwort zu den Fragen 2a und b:

Das Auswärtige Amt erhebt an den deutschen Auslandsvertretungen in den zehn Ländern, in denen im ersten Halbjahr 2007 die meisten Visa zum Ehegattennachzug erteilt wurden, seit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes am 28. August 2008 gesonderte statistische Angaben zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug. Die entsprechenden Angaben für das 4. Quartal 2007 und das 1. Quartal 2008 sind in Anlage 2 aufgeführt. Eine weitergehende statistische Erhebung findet nicht statt.

3. Wie viele Sprachnachweise wurden den deutschen Auslandsvertretungen im 1. Quartal 2008 im Rahmen von Visaverfahren zum Ehegattennachzug vorgelegt, und wie viele dieser Nachweise wurden anerkannt bzw. abgelehnt (bitte jeweils die Gesamtzahl nennen und nach den zehn herkunftsstärksten Ländern differenzieren, hinsichtlich der Türkei auch hinsichtlich der jeweiligen Standorte der Auslandsvertretungen, sowie jeweils die Vergleichszahl des 4. Quartals 2007 nennen), und wie erklärt sich die Bundesregierung die weit überdurchschnittlich hohe Ablehnungsquote der Auslandsvertretung in Izmir im 4. Quartal 2007 (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8175, Anlage 2)?

Die Zahl der vorgelegten, anerkannten oder abgelehnten Sprachnachweise wird nicht erhoben.

Im Amtsbezirk des Deutschen Generalkonsulats Izmir besteht eine vergleichsweise große Zahl von Antragstellern zum Ehegattennachzug trotz Beratung weiterhin darauf, dass ihr Antrag auch bei fehlendem Nachweis der einfachen Sprachkenntnisse angenommen wird. Liegen keine Befreiungsgründe vom Sprachnachweis vor, lehnt das Generalkonsulat den angenommenen Visumantrag mangels Erfüllung der gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen ab.

4. Welche konkreten Probleme bei der praktischen Umsetzung und Anwendung der Neuregelung nach den §§ 28 und 30 AufenthG in Bezug auf welche Länder bzw. allgemein sind der Bundesregierung inzwischen bekannt geworden?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/8175 vom 18. Februar 2008 verwiesen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung den Rückgang der erteilten Visa für den Ehegattennachzug vom 3. auf das 4. Quartal 2007 (d. h. nach Inkrafttreten der Neuregelung zu Sprachanforderungen) um insgesamt ca. 40 Prozent und bezogen auf die Türkei um 67,5 Prozent, und wie bewertet sie die Entwicklung im 1. Quartal des Jahres 2008?
 - a) Sieht die Bundesregierung in der besonderen negativen Betroffenheit türkischer Staatsangehöriger eine indirekte Bestätigung der im Vorfeld der Gesetzesänderung geäußerten Kritik, es handele sich um eine Regelung, die insbesondere türkische Staatsangehörige diskriminiere bzw. belaste (bitte begründen)?
 - b) Wenn die Zahlen der Visa zum Ehegattennachzug im 1. Quartal 2008 weiterhin deutlich unterhalb des Niveaus von vor der Gesetzesänderung liegen, wird die Bundesregierung dann eine Änderung der Gesetzeslage anstreben, weil die Behauptung z. B. von Staatsministerin Dr. Maria Böhmer, niemand würde durch die geforderten Sprachkenntnisse am Nachzug zum Ehepartner gehindert, sich als offenkundig falsch erwiesen hat (wenn nein, bitte begründen)?
 - c) Falls die Bundesregierung andere Erklärungsfaktoren für den starken Rückgang der erteilten Visa zum Ehegattennachzug als die Neuregelung zu Sprachnachweisen vor der Einreise sieht, welche konkret sind dies, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Antwort zu den Fragen 5, 5a bis c:

Die Zahl der erteilten Visa zum Ehegattennachzug ist im 1. Quartal 2008 im Vergleich zum vorangegangenen Quartal wieder angestiegen (vgl. Anlage 1). So hat sich die Zahl der erteilten Visa zum Ehegattennachzug in der Türkei im 1. Quartal 2008 gegenüber dem letzten Quartal 2007 mehr als verdoppelt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Prüfung der übrigen Erteilungsvoraussetzungen zum Ehegattennachzug und der Zustimmungsentscheidung der beteiligten Ausländerbehörde je nach Einzelfall eine mehrmonatige Bearbeitungsdauer erfordern kann.

Der Rückgang der Zahl der erteilten Visa zum Ehegattennachzug in der Türkei im 4. Quartal 2007 ist nach Ansicht der Bundesregierung wesentlich darauf zurückzuführen, dass sich die ersten Antragsteller nach Einführung des Sprachnachweises zunächst auf die Sprachprüfung vorbereiten müssen und erst danach ihren Visumantrag stellen bzw. gestellt haben. Die Steigerung der Zahl im 1. Quartal 2008 deutet darauf hin, dass es sich um einen vorübergehenden Rückgang handelt.

- d) Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund des vorgeblichen Gesetzeszwecks einer Bekämpfung von Zwangsverheiratungen die Einschätzung, dass wer in der Lage sei, Ehen zu arrangieren, auch in der Lage sei, Deutschkenntnisse zu arrangieren?
- e) Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Gefahr, dass der Druck zur Aufrechterhaltung einer erzwungenen Ehe noch steigen könnte, wenn sich die notwendigen „Investitionen“ in die „Braut“ infolge der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug erhöht haben?

Antwort zu den Fragen 5d und e:

Die in der Fragestellung zum Ausdruck kommende Unterstellung wird zurückgewiesen. Für das gesetzgeberische Ziel kommt es maßgeblich auf die Auswirkungen einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache auf die Situation der Ehegatten an. Durch den Erwerb von Deutschkenntnissen besteht für die Opfer von Zwangsehen die Möglichkeit, sich selbst aus der Zwangslage zu befreien, indem sie z. B. über Aufklärungskampagnen von Beratungsstellen erreicht werden und sich an diese wenden.

- f) Sieht die Bundesregierung eine (zumindest mittelbare) geschlechtsspezifische Diskriminierung von Frauen darin, dass z. B. in der Türkei junge Männer, die nicht lesen und schreiben können, grundsätzlich während des Militärdienstes alphabetisiert werden (vgl. schriftliches Statement von Günter Neuhaus, Leiter der Sprachkurse des Goethe-Instituts in Ankara, anlässlich der Anhörung am 10. März 2008 im Unterausschuss Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik) und sie sich dadurch in einer durchschnittlich viel kürzeren Zeit die für eine Einreise erforderlichen Sprachkenntnisse aneignen können als junge Frauen, die im Durchschnitt betrachtet häufiger zunächst Alphabetisierungskurse besuchen müssen, um das geforderte Sprachniveau erreichen zu können, und die dadurch vergleichsweise länger gezwungenermaßen von ihren Ehepartnern getrennt leben müssen (bitte begründen)?

Nein. Der grundrechtsgebundenen deutschen Hoheitsgewalt sind von ihr nicht beeinflussbare tatsächliche Umstände, die die Erlangung einfacher Deutschkenntnisse in den Herkunftsländern erschweren können, nicht zurechenbar.

- 6. Hält die Bundesregierung die Sprachanforderungen auch in dem vom Evangelischen Pressedienst (EPD) in einer Nachricht vom 6. Februar 2008 beispielhaft dargestellten Fall für verhältnismäßig und zumutbar, in dem die schwangere syrische Ehefrau eines Deutschen 1 000 km von der Hauptstadt Damaskus entfernt wohnt und deshalb kein Goethe-Institut besuchen kann, der Ehemann in der Folge einen teuren Privatlehrer bezahlen muss und es dennoch unklar ist, ob die notwendigen Sprachkenntnisse noch vor der Geburt des Kindes erlangt und nachgewiesen werden können, so dass die Eheleute in der wichtigen Zeit der Schwangerschaft und Geburt zwangsweise voneinander getrennt leben müssen (bitte begründen)?
- 7. Hält die Bundesregierung die Sprachanforderungen auch in dem in den iaf-Informationen 3/2007 dargestellten Fall für verhältnismäßig und zumutbar, in dem ein Ehemann im Südlibanon zum Besuch eines 650 US-Dollar kostenden Sprachkurses 1,5 Stunden in die nächste Großstadt fahren und zudem unter finanziellen Einbußen sein eigenes Geschäft jeweils für einige Stunden schließen muss (bitte begründen)?
- 8. Wie beurteilt die Bundesregierung die von Hiltrud Stöcker-Zafari vom Verband binationaler Familien und Partnerschaften geäußerte Kritik (vgl. EPD, Nachricht vom 6. Februar 2008), wonach Menschen in abgelegenen Herkunftsregionen gezwungen seien, unter hohem Kostenaufwand für eine Zeit in die Hauptstädte der Länder zu ziehen, um Sprachkurse besuchen zu können, zumal es keine Fernkurse gebe?

Antwort zu den Fragen 6 bis 8:

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/7288 vom 27. November 2007 verwiesen.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass für den Sprachtest „Standard Deutsch 1“ das Verstehen von 650 Wörtern erforderlich sei (vgl. EPD, 6. Februar 2008), bzw. worauf genau begründet sie gegebenenfalls hiervon abweichende Einschätzungen?

Die vom Goethe-Institut bzw. dessen Lizenznehmern durchgeführte Prüfung „Start Deutsch 1“ ist auf die Sprachanforderungen der Niveaustufe „A1“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) ausgerichtet und umfasst insgesamt eine Sprachkenntnis von circa 650 Wörtern, von denen lediglich etwa 300 Wörter in den Prüfungsbereichen „Schriftlicher und Mündlicher Ausdruck“ aktiv beherrscht werden sollten.

- a) Wie bewertet die Bundesregierung den im benannten EPD-Bericht erwähnten Umstand, dass in Thailand wegen der anderen Schriftsprache fast zwei Drittel der Zuzugswilligen erst einmal den Sprachtest nicht bestehen würden, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus gegebenenfalls?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist diese Angabe nicht zutreffend. Das Goethe-Institut gibt an, dass bei den thailändischen Prüfungsteilnehmern, die zuvor einen Kurs am Goethe-Institut Bangkok besucht haben, die Bestehensquote zwischen 80 und 85 Prozent liegt. Bei externen Prüfungsteilnehmern, deren Vorbereitung den Sprachanforderungen der Niveaustufe „A1“ GER nicht immer hinreichend entspricht, liegt die Bestehensquote zwischen 30 und 50 Prozent.

- b) Ist die Angabe in dem EPD-Bericht vom 6. Februar 2008 zutreffend, wonach 20 bis 30 Prozent der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in der Türkei den Sprachtest „Standard Deutsch 1“ nicht bestehen (und es anfangs noch mehr gewesen seien), oder ist die Einschätzung des Leiters der Sprachkurse des Goethe-Instituts in Ankara, Günter Neuhaus, zutreffend, der von einer „Durchfallerquote von ca. 30 bis 40 Prozent“ spricht (vgl. sein schriftliches Statement anlässlich der Anhörung am 10. März 2008 im Unterausschuss Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik), und über welche diesbezüglichen eigenen Angaben oder Erkenntnisse zur Bestehens- bzw. „Durchfallerquote“ bei Sprachtests („Standard Deutsch 1“) der Goethe-Institute weltweit bzw. bezogen auf die Türkei verfügt die Bundesregierung?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die in der Frage zitierten Behauptungen nicht zutreffend. Das Goethe-Institut gibt an, dass die Bestehensquote von Prüfungsteilnehmern in Ankara, die einen Sprachkurs am Goethe-Institut besucht haben, derzeit zwischen 95 und 100 Prozent liegt. Bei den externen Prüfungsteilnehmern liegt die Bestehensquote in Ankara bei 70 Prozent.

- c) Wie lang ist nach Auffassung der Bundesregierung die erforderliche durchschnittliche Sprachlernzeit zur Erlangung des für eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Niveaus, wenn angenommen und berücksichtigt wird, dass die „Durchfallerquote“ beim Sprachtest „Standard Deutsch 1“ ein Drittel beträgt und die Betroffenen entsprechend länger lernen müssen?

Die Lerndauer hängt in allererster Linie vom Lernenden selbst und seinem spezifischen Lernumfeld ab. Am Goethe-Institut Ankara beispielsweise umfasst

der Kurs, der zum Sprachniveau A 1 führt, 160 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Die Unterrichtsmethodik der Goethe-Institute berücksichtigt besonders Kursteilnehmer, für die das Erlernen einer Fremdsprache ungewohnt ist.

10. Kann die Bundesregierung im Grundsatz bestätigen, dass z. B. in Serbien die Kosten für die empfohlenen zwei Vorbereitungskurse, nebst Prüfungsgebühr und etwaigem Lehrmaterial, zur Erreichung des Sprachniveaus A1 bei etwa 450 Euro liegen – bei einem Durchschnittslohn in Höhe von ca. 200 bis 250 Euro monatlich –, und sieht sie diese Kosten bzw. die hieraus möglicherweise resultierenden langen Trennungszeiten des gemeinsamen Ehelebens als verhältnismäßig und zumutbar an (bitte begründen)?

Die Kurse am Goethe-Institut in Belgrad, die zur Prüfung „Start Deutsch 1“ führen, kosten umgerechnet knapp 400 Euro. Die Prüfungsgebühr beträgt am Goethe-Institut Belgrad 60 Euro. Nach Angaben des serbischen Republikamts für Statistik betrug der monatliche Nettodurchschnittslohn in der Republik Serbien im Jahr 2007 350 Euro. Von den in Deutschland lebenden Ehegatten kann erwartet werden, den Erwerb der deutschen Sprachkenntnisse finanziell zu unterstützen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 7a und 7c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/7288 vom 27. November 2007 verwiesen.

11. Kann die Bundesregierung im Grundsatz bestätigen, dass die „Durchfallerquote“ bei Prüfungen „Deutsch Start 1“ am Goethe-Institut in Bangkok bei 60 bis 70 Prozent liegt (vgl. iaf-Informationen, 3/2007), und wenn ja, wie bewertet sie dies, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus, wenn nein, welche Informationen liegen ihr stattdessen vor?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9a verwiesen.

- a) Kann sie bestätigen, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Vorbereitung des Sprachtests in Bangkok deshalb empfohlen wird, nicht nur einen Vorbereitungskurs, sondern zwei, drei oder mehr zu besuchen (je nach Schulbildung) – was eine Vorbereitungsdauer von mindestens drei Monaten bis zu Jahren und eine Vervielfachung der Kosten bedeutet, und wenn ja, wie bewertet sie dies, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus, wenn nein, welche Informationen liegen ihr stattdessen vor?

Die in der Frage enthaltene Behauptung trifft nicht zu. Nach Angaben des Goethe-Instituts benötigen lerngewohnte Teilnehmer aus Thailand in der Regel zwei Monate Intensivsprachkurs am Goethe-Institut Bangkok, um die Prüfung „Start Deutsch 1“ zu bestehen. Prüfungsteilnehmer, für die das Erlernen einer Fremdsprache ungewohnt ist, benötigen im Durchschnitt drei Monate. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9c verwiesen.

- b) Kann sie im Grundsatz bestätigen, dass rund um das Goethe-Institut in Bangkok inzwischen Zimmer für 200 Euro Miete im Monat angeboten werden für Menschen, die aus anderen Teilen des Landes kommen, um die Sprachkurse des Goethe-Instituts nutzen zu können, und wenn ja, wie bewertet sie dies angesichts eines Durchschnittsverdienstes in Höhe von 200 Euro im Monat in ärmeren Landesteilen, wenn nein, welche Informationen liegen ihr stattdessen vor?

Das Goethe-Institut Bangkok stellt seinen Kursteilnehmern auf Nachfrage eine Liste mit örtlich angemessenen Unterkunftsmöglichkeiten zur Verfügung. Darin werden Unterkünfte zu Mieten zwischen umgerechnet 30 bis 200 Euro pro Monat angeboten.

12. Inwieweit hält die Bundesregierung die durchschnittlichen Kosten für den erforderlichen Sprachkurs inklusive der entsprechenden Prüfungsgebühr über das Niveau A1 bei den Goethe-Instituten in Höhe von durchschnittlich ca. 660 Euro (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7288, Antwort zu Frage 7a) – zuzüglich der häufig anfallenden Fahrt- und Unterbringungskosten und Verdienstaufschläge – und ihre Weigerung, diese Sprachkurse kostenlos anzubieten – im Gegensatz etwa zur französischen Regelung (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8175, Antwort zu Frage 5) –, für zumutbar und mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung für vereinbar, angesichts des Umstandes, dass die Ehegatten mehrerer Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern ohne vorherige Sprachnachweise einreisen dürfen und die Aufgabe der Sprachförderung im Grundsatz als eine staatliche Aufgabe angesehen wird, die deshalb auch seit 2005 als ein (zum Teil verpflichtendes) gesetzliches Angebot vorgesehen ist, das nur geringe bzw. für Menschen mit geringem Einkommen (derzeit mehr als die Hälfte aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer) keine Gebühren kostet?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 5 und 7c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/7288 vom 27. November 2007 verwiesen.

13. Wie ist der Umstand, dass vielfach ein Deutsch-Zertifikat bereits bei Visumsantragstellung vorgelegt werden muss, weil andernfalls ein Antrag wegen Unvollständigkeit nicht entgegengenommen wird (vgl. iaf-Informationen, 3/2007), mit der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/7288 (Frage 4b) vereinbar bzw. damit, dass Deutschkenntnisse im Prinzip auch anders nachgewiesen werden können, und was wird die Bundesregierung unternehmen, um eine Antragstellung und ein Visumsverfahren auch ohne Vorlage eines Sprachzertifikats zu ermöglichen?

Die in der Frage zitierte Behauptung ist unzutreffend. Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, Visumanträge zum Ehegattennachzug auch bei fehlendem Sprachzertifikat oder gleichwertigem Sprachnachweis anzunehmen und den Antragstellern die persönliche Vorsprache zu ermöglichen, damit sie etwaige gesetzliche Ausnahmen vom Sprachnachweis oder die Offenkundigkeit ihrer Deutschkenntnisse geltend machen können. Die Zurückweisung eines Visumantrags wegen unvollständiger antragsbegründender Unterlagen in dem Fall, dass der Antragsteller auf der Antragsannahme besteht, ist nach allgemeiner Erlasslage des Auswärtigen Amtes unzulässig. Damit soll für den Antragsteller auch die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsbehelfen gegen eine Visumversagung, insbesondere zur Geltendmachung etwaiger Befreiungstatbestände von Erteilungsvoraussetzungen, sichergestellt werden.

14. Wie werden die drei Goethe-Institute in der Türkei einen Anstieg von etwa 300 auf vermutlich 10 000 Sprachprüfungen im Jahr (vgl. Pressemitteilung des stellvertretenden SPD-Fraktionsvorsitzenden Fritz Rudolf Körper vom 18. Februar 2008) bzw. 15 000 (schriftliches Statement von Günter Neuhaus, Leiter der Sprachkurse des Goethe-Instituts Ankara, anlässlich der Anhörung am 10. März 2008 im Unterausschuss Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik) bewältigen, und was ist diesbezüglich geplant?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/7288 vom 27. November 2007 verwiesen.

15. a) Um wie viele Einzelfälle in welchem Zeitraum handelte es sich, auf die sich die Äußerung von Staatsministerin Dr. Maria Böhmer gegenüber dem türkischen Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdogan bezog, dass türkische Männer in Deutschland ihren Ehefrauen verböten, an Deutschkursen teilzunehmen (vgl. FAZ vom 24. November 2007), die sie auf „Einzelfälle, die an den Arbeitsstab der Beauftragten ... herangetragen wurden“ (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8175, Antwort zu Frage 9) stützte?
- b) Welche quantitativen Schlussfolgerungen sind aus den besagten Einzelfällen zulässig, und wie verbreitet ist nach Auffassung der Beauftragten eine solche Praxis „türkischer Männer“?
- c) Sind der Beauftragten solche Verbote auch von anderen als türkischen Männern bekannt, und wenn ja, welcher Staatsangehörigkeit?

Antwort zu den Fragen 15a bis 15c:

Diese Einzelfälle wurden in Gesprächen und Veranstaltungen zu frauenspezifischen Themen von Betroffenen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Integrationskurse an die Staatsministerin herangetragen. Es handelte sich nicht um Fälle, in denen ein Tätigwerden der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und Staatsministerin im Bundeskanzleramt, Dr. Maria Böhmer, erforderlich gewesen wäre. Sie sind deshalb nicht aktenkundig gemacht worden.

- d) Wie ist es dann zu erklären, dass die Zahl der neuen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Integrationskursen im Vergleich zur Zahl der zur Teilnahme Verpflichteten bei türkischen Staatsangehörigen bedeutend höher ist als bei anderen Staatsangehörigen (im ersten Halbjahr 2007 fast doppelt so hoch; vgl. Anlage 2 in Bundestagsdrucksache 16/7288, Antwort zu Frage 3), und wie hoch ist der Anteil derjenigen, die ihrer Verpflichtung zur Integrationskursteilnahme noch nicht nachgekommen sind bei türkischen Staatsangehörigen im Vergleich zu anderen Staatsangehörigen aktuell (zugleich Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 16/7288, Antwort zu Frage 3a, hinsichtlich der fehlenden Angaben zu absoluten und relativen Zahlen differenziert nach den zehn herkunftsstärksten Ländern)?

Die Anzahl der Verpflichtungen aus dem ersten Halbjahr 2007 kann nicht ins Verhältnis zu der Anzahl der neuen Teilnehmer aus dem ersten Halbjahr 2007 gesetzt werden, da die Berechtigungsscheine bis zu zwei Jahre gültig sind, so dass viele neue Teilnehmer im ersten Halbjahr 2007 ihre Berechtigung bzw. Verpflichtung bereits im Vorjahr erhalten haben. Deshalb ergibt die Betrachtung eines Halbjahreszeitraums keine aussagekräftige Kennzahl hinsichtlich der Inanspruchnahme bzw. Nichtinanspruchnahme von Berechtigungen/Verpflichtungen.

Um aussagekräftige Kennzahlen zu erhalten, ist eine Betrachtung des Gesamtzeitraums der Jahre 2005 bis 2007 erforderlich (vgl. Anlage 3). Daraus ergibt sich, dass sich die in der Frage aufgestellte Behauptung, die Zahl der neuen Teilnehmer an Integrationskursen im Vergleich zur Zahl der zur Teilnahme Verpflichteten sei bei türkischen Staatsangehörigen bedeutend höher als bei anderen, in den Kursstatistiken nicht widerspiegelt.

- e) Ist die Erschwerung des Ehegattennachzugs durch allgemeine Sprachanforderungen vor der Einreise nach Auffassung der Beauftragten eine verhältnismäßige und angemessene Reaktion auf die ihr bekannt gewordenen Einzelfälle?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/7288 vom 27. November 2007 verwiesen.

- f) Welche anderen rechtlichen, politischen, sozialarbeiterischen usw. Möglichkeiten bestehen nach Auffassung der Beauftragten in Fällen, in denen Männer in Deutschland ihren Ehefrauen verbieten, einen Deutschkurs zu besuchen, und was hat die Beauftragte in den an sie herangetragenen Einzelfällen konkret unternommen?

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union wurden die rechtlichen Möglichkeiten zur Sanktionierung der Verletzung der Teilnahmepflicht am Integrationskurs erweitert. Eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahme ist der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und Staatsministerin im Bundeskanzleramt, Dr. Maria Böhmer, zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich. Frauen wird die Teilnahme an den Integrationskursen durch die Einrichtung von Frauenkursen in besonderer Weise erleichtert.

16. Was hat die von dem Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, auf seiner Türkeireise Anfang Februar 2008 zugesagte Prüfung des türkischen Vorschlags, deutsche Sprachkenntnisse in Deutschland erlernen zu können und bei Nichtbestehen eines Tests nach beispielsweise sechs Monaten wieder ausreisen zu müssen (vgl. FAZ und EPD vom 6. Februar 2008), ergeben, wie und durch wen wurde diese Prüfung vorgenommen, und wie war gegebenenfalls die Reaktion der türkischen Seite auf das Ergebnis dieser Prüfung?

Das Ergebnis der Prüfung durch das Bundesministerium des Innern wird bis zur nächsten Sitzung der deutsch-türkischen Arbeitsgruppe vorliegen und dort erörtert werden.

Anlage 1

Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE

Erteilte Visa zum Ehegattennachzug im Jahr 2007 sowie im I. Quartal 2008
(15 stärkste Herkunftsländer sowie Gesamtzahlen)

Land	ausl. Ehefrau zu dt. Ehemann				ausl. Ehemann zu dt. Ehefrau				ausl. Ehefrau zu ausl. Ehemann				ausl. Ehemann zu ausl. Ehefrau				Summe				
	I/07	II/07	III/07	IV/07	I/08	I/07	II/07	III/07	IV/07	I/08	I/07	II/07	III/07	IV/07	I/08	I/07		II/07	III/07	IV/07	I/08
Türkei	542	434	416	78	258	667	638	543	237	473	1020	929	843	251	452	354	313	266	107	222	8821
Kosovo	105	110	84	26	36	158	129	109	112	119	536	527	430	107	163	118	102	90	68	95	3129
Russ. Föderation	491	495	444	327	298	172	196	145	64	88	57	69	56	67	61	11	15	19	10	6	3085
Thailand	487	509	423	178	255	1	3	3	0	2	9	16	7	10	8	2	2	0	3	1	1918
Marokko	162	155	134	51	103	138	114	102	80	93	86	71	72	21	48	26	18	18	9	24	1501
Indien	25	44	34	31	39	23	18	21	15	23	224	257	250	232	314	5	8	6	10	4	1579
China	72	93	63	62	52	5	6	5	9	6	97	406	108	114	95	20	28	14	16	14	1271
Bosnien Herzegowina	47	48	28	19	22	38	31	34	24	20	115	117	112	73	80	72	61	52	42	28	1035
Serbien	28	33	44	22	23	19	33	35	30	26	124	99	157	73	90	47	40	69	35	45	1027
Tunesien	63	73	59	23	32	124	118	98	55	84	25	34	41	12	19	8	7	3	3	3	881
Mazedonien	13	17	17	12	27	27	36	24	30	18	100	84	118	50	62	41	33	24	24	26	757
Kasachstan	98	103	84	65	24	79	85	74	38	17	3	6	2	0	2	4	6	0	2	0	692
Ukraine	95	91	86	100	129	27	20	22	17	14	29	33	32	31	30	6	9	6	5	6	782
Vietnam	70	73	63	48	46	7	6	8	5	10	65	49	45	26	40	32	41	35	25	23	694
Iran	86	76	58	46	38	18	7	15	11	15	49	65	45	48	44	4	6	4	7	13	642
Gesamtzahlen je Quartal	2384	2354	2037	1088	1382	1503	1440	1238	727	1008	2539	2762	2318	1115	1508	750	689	606	366	510	

Gesamtzahlen je Quartal (alle AV)	3378	3328	3045	1841	2192	1931	1959	1700	1095	1408	3229	3130	3099	1719	2212	911	850	759	492	646
--	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	------------	------------	------------	------------	------------

Gesamtzahlen für 2007 (alle AV)	11592	6685	11177	3012
--	--------------	-------------	--------------	-------------

gesonderte Statistik zum Ehegattennachzug
I Quartal 2008 und IV Quartal 2007
VS-NfD

Auswärtiges Amt
Referat 510

Länder	Av'en	Beantragte Visa zum		kein Sprachnachweis notwendig gem.		Offenkundigkeit	
		Ehegattennachzug	kein Sprachnachweis notwendig gem. Ausnahmetatbestand	I Quartal 2008	IV Quartal 2007	I Quartal 2008	IV Quartal 2007
		I Quartal 2008	IV Quartal 2007	I Quartal 2008	IV Quartal 2007	I Quartal 2008	IV Quartal 2007
	Chengdu	14	8	4	2	1	1
	Hongkong	0	8	0	4	0	2
	Kanton	42	35	2	7	8	7
	Peking	110	112	57	57	30	24
	Shanghai	66	90	32	41	12	27
China	Ankara	1388	414	16	7	45	28
	Istanbul	357	246	23	16	47	45
	Izmir	320	165	9	4	84	15
Türkei	Jekaterinburg	33	57	2	14	0	6
	Kaliningrad	27	28	0	1	5	6
	Moskau	291	299	24	15	79	33
	Nowosibirsk	130	161	1	10	9	18
Russische Föderation	St. Petersburg	24	50	13	28	15	13
	Chennai	214	172	147	129	0	0
	Kalkutta	9	12	3	8	1	0
	Mumbai	80	69	29	17	12	6
	New Dehli	100	88	31	65	0	4
Indien	Bangkok	251	186	19	47	5	7
Thailand	Belgrad	266	337	28	19	79	113
Serbien	Pristina	413	250	0	0	130	70
Kosovo*	Rabat	322	170	18	22	40	40
Marokko	Sarajewo	182	71	3	4	25	8
BiH	Tunis	138	107	15	10	13	2
Tunesien	Summe	4777	3135	476	527	640	475

Anlage 3

Verpflichtete Neuzuwanderer nach Staatsangehörigkeiten im Zeitraum 2005 bis 2007:

2005 bis 2007	neu verpflichtete Neuzuwanderer			verpflichtete Neuzuwanderer als neue Kursteilnehmer			Verhältnis Teilnahme	Verhältnis Nichtteilnahme
	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt		
Türkei	8 988	11 482	20 470	8 451	10 850	19 301	94 %	6 %
Russische Föderation	4 600	7 107	11 707	4 392	6 658	11 050	94 %	6 %
Ukraine	1 547	2 907	4 454	1 433	2 638	4 071	91 %	9 %
Polen	284	656	940	261	593	854	91 %	9 %
Kasachstan	1 690	1 800	3 490	1 617	1 704	3 321	95 %	5 %
Irak	548	995	1 543	423	861	1 284	83 %	17 %
Thailand	168	3 031	3 199	156	2 811	2 967	93 %	7 %
Vietnam	443	1 527	1 970	311	1 254	1 565	79 %	21 %
Iran	503	1 062	1 565	457	993	1 450	93 %	7 %
Serbien und Montenegro	679	2 219	2 898	588	1 939	2 527	87 %	13 %
Gesamt alle Herkunftsländer	44 720	83 471	128 191	32 176	57 692	89 868	70 %	69 %